

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Stadt Kaltenkirchen folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Stadtgebiet nur in der Zeit vom 31.12.2023, 18:00Uhr bis 01.01.2024, 01:00Uhr abgebrannt werden.
2. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich des Abbrennverbots ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 Satz 4 LVwG an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gem. § 46 Ziff. 9 1. SprengV Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

### **I. Sachverhalt**

Erfahrungsgemäß werden in der Silvesternacht eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (Knallkörper, Batterien etc.) im Stadtgebiet Kaltenkirchen abgefeuert und abgebrannt. Dabei ist zu beobachten, dass der Einsatz von Knallkörpern zunimmt.

Dadurch wird in der Gemeinde die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm weit überschritten.

### **II. Begründung**

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen im gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von 8 m eine Lautstärke von bis zu 120 dB (A) erreichen. Orientiert man sich an den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm darf in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Lärmpegel tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. In besonders ruhebedürftigen Bereichen wie Kurgebieten, Krankenhäuser und Pflegeanstalten darf der Lärmpegel tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten.

Das Abbrennen eines pyrotechnischen Gegenstandes der Kategorie F2 mit Knallwirkung von 120 dB(A) hat in freier Fläche bei einem Abstand von ungefähr 10 km immer noch eine Lautstärke von rund 69 dB(A), bei einem Abstand von ungefähr 20 km immer noch rund 64 dB(A). In dichten Bebauungen kann der Lärm punktuell durch Reflektion verstärkt werden. Dies verdeutlicht eindringlich die Lärmwirkung von pyrotechnischen Gegenständen mit ausschließlicher Knallwirkung.

Das Stadtgebiet gilt mit einer Bevölkerungsdichte von jeweils mehr als 500 Einw./km<sup>2</sup> als dicht besiedelt. Deshalb ist es notwendig, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung im Stadtgebiet zu verbieten, damit Immissionswerte, welche in der TA-Lärm als nicht tolerierbar definiert werden, nicht überschritten werden.

### **III. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde.

Die Abwehr des entstehenden Lärms, der durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung entsteht, kommt in dieser besonders dicht besiedelten Gemeinde bzw. dieses Gemeindeteils zum Schutz der Bewohner und der Sachgüter (insbesondere Tiere) ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen.

Der Abwendung der Gefahr zum Schutz der Bewohner und der Sachgüter ist Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Einlegung eines Widerspruchs möglich. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kaltenkirchen, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an [poststelle@kaltenkirchen.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:poststelle@kaltenkirchen.sh-kommunen.de-mail.de) erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 [GVObI. 2006, 361] in der z.Z.t. geltenden Fassung).

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Kaltenkirchen, 11.12.2023

Hanno Krause  
Bürgermeister